OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701878/4/RK/FE

Datum:
Linz, 9. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag der Frau C F, x, vom 3.6.2022 auf Gewährung der Verfahrenshilfe wegen der Verhandlung nach Beschwerdeerhebung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 03.06.2022 (dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt am 09.06.2022) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.05.2022, GZ: BHUU/921160004823/21, betreffend Übertretungen des Epidemiegesetzes sowie der COVID-19-Einreiseverordnung den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Antragstellerin für das (nach bereits rechtswirksam eingebrachter Beschwerde) weitere Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.05.2022 ein Amtsverteidiger nach § 61 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) beigegeben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgbung (in der Folge: BH) hat mit Straferkenntnis vom 06.05.2022, GZ: BHUU/921160004823/21, über die Antragstellerin eine Geldstrafe von insgesamt 200 Euro (zuzüglich Verfahrenskosten von insgesamt 20 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 3 Tage 20 Stunden 40 Minuten) wegen zweier Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 verhängt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer dagegen erhobenen Beschwerde vom 03.06.2022 einen „Antrag auf Verfahrenshilfe“ wegen der Kosten der „Führung der Verhandlung“ (wohl: vor dem Landesverwaltungsgericht) gestellt, wobei über den Antrag betreffend die weiters beschuldigte Partei und Mutter der Antragstellerin eine gesonderte Entscheidung vom Landesverwaltungsgericht ergeht.

Dieser Antrag wurde mit Beschwerdevorlageschreiben vom 09.06.2022 (also samt bezughabendem Antrag) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Antragstellerin auf, eine Verbesserung ihres Antrages vorzunehmen und wurde ihr ein Antragsformular betreffend weitere Angaben zu ihrem Antrag zur Ausfüllung und Rückübermittlung an das Landesverwaltungsgericht übersendet.
Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin mit verbessertem Antrag vom 07.07.2022 nach.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist Beschuldigte in dem von der Bezirkshauptmannschaft erledigten Verwaltungsstrafverfahren mit der GZ: BHUU/921160004823/21.
Die Antragstellerin ist minderjährig und hatte zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht.

Ihre Mutter und gesetzliche Vertreterin, Frau P H (selbe Adresse wie die Antragstellerin) ist nach Lage der Akten an der strafbaren Handlung beteiligt. Dies dadurch, dass ihr selbst eine Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit dem identen Sachverhalt vorgeworfen wird und ihr gegenüber ebenfalls ein Straferkenntnis betreffend denselben Gesamtsachverhalt ergangen ist.
Ein weiterer gesetzlicher Vertreter der Antragstellerin besteht nicht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der Bezirkshauptmannschaft, nachträgliche Erkundigungen bei der Bezirkshauptmannschaft sowie Einsicht in den von der Antragstellerin übermittelten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 07.07.2022 (entsprechendes Formular).
In diesem führt die Antragstellerin aus, dass sie Schülerin sei und nicht die Möglichkeit und das Wissen habe, das für ein derartiges Verfahren benötigt würde. In diesem Sinne kann auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durchaus mit Recht davon ausgegangen werden, dass bei der Antragstellerin auch glaubwürdiger Weise letztlich ein genügender Durchblick über die rechtlichen Gegebenheiten sowie die Parteienrechte im gegebenen Zusammenhang nicht bestehen.
Eine ergänzende Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft wurde ferner verwertet.

IV. Rechtliche Beurteilung:

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 61 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann einem jugendlichen Beschuldigten von Amts wegen ein Verteidiger beigestellt werden, wenn sein gesetzlicher Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn es wegen der geringen geistigen Entwicklung des Beschuldigten notwendig oder zweckmäßig ist und die Verteidigung durch den gesetzlichen Vertreter aus irgendeinem Grund nicht Platz greifen kann. Als Verteidiger kann ein Beamter der Behörde oder eine andere geeignete Person bestellt werden.

§ 61 VStG regelt im Ergebnis die Voraussetzungen für eine allfällige Verteidigerbestellung und dessen Prozedere:

Vorliegend ist jener Fall gegeben, wonach die Antragstellerin Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren ist, deren gesetzliche Vertreterin an der strafbaren Verhandlung ebenfalls beteiligt ist.
Schon allein auf Grund der Tatsache, dass ein Straferkenntnis auch gegen die Mutter und gesetzliche Vertreterin der Antragstellerin betreffend denselben Geschehensablauf erlassen wurde, bewirkt einen Zusammenhang mit dem der Antragstellerin vorgeworfenen Delikt.

Auf den zweiten denkbaren Fall, welcher für eine Anwendung des § 61 VStG sprechen könnte, ist somit vorerst nicht mehr näher einzugehen.

Unzweifelhaft ist auch die Tatsache, dass die Antragstellerin auch im Zeitpunkt der Bestellung noch Jugendliche ist, was sie wohl auch bis zum Abschluss des Verfahrens noch bleiben wird.

Nachdem die gesetzliche Vertreterin an der strafbaren Handlung der Antragstellerin beteiligt ist, was bereits ausgeführt wurde, liegt es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in dessen Ermessen, einen Verteidiger zu bestellen oder etwa nicht.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist aber gerade angesichts des doch geringen Alters der Antragstellerin, ohne hier auf ihre altersgemäße geistige Reife näher einzugehen, zur Beschleunigung und ergebnisorientierten Setzung von geeigneten Verfahrensschritten zweifelsfrei zweckmäßig, einen Verteidiger zu bestellen, um den Geboten der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und damit auch Raschheit des Verwaltungsstrafverfahrens fallgegenständlich Folge zu leisten.

Ferner erweist sich die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Amtsvertreter auch deswegen als vorteilhaft, weil die allfällige Bestellung eines Beamten der belangten Behörde rechtsstaatlichen Bedenken bereits deswegen abstrakt begegnen würde, weil die belangte Behörde selbst Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist, weshalb die weitaus gewichtigeren Gründe für die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Amtsverteidiger gemäß § 61 VStG, somit als andere geeignete Person, sprechen.
Im Interesse der Verwaltungsrechtspflege war daher das Ermessen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes so zu üben, dass, den Geboten einer zweckentsprechenden Verteidigung für einen Jugendlichen entsprechend, die Bestellung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin als das geeignete Mittel zu wählen war.
Aufgrund des Umstandes dass die Antragstellerin in ihrem (verbesserten) Antrag vom 7.7.2022 als Begründung für ihren Antrag glaubwürdig ausführt, nicht über das nötige Wissen betreffend das gegen sie geführte Verfahren zu verfügen, erwies sich die Bestellung eines Amtsverteidigers somit klar angezeigt.

Hinsichtlich vermögensrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit dem als „Antrag auf Verfahrenshilfe“ bezeichneten Antrag ist schon aufgrund allgemeiner Regeln von einer die gesetzliche Vertreterin treffenden Kostentragungspflicht für die, ihrer Tochter erwachsenden, Verfahrenskosten auszugehen, welche sich ferner im gegen sie geführten Verfahren in einer, die Gewährung einer Verfahrenshilfe letztlich ausschließenden, Weise, nicht tauglich zu Kostenaspekten eingelassen hat, was bezüglich deren Kostentragungspflicht prima vista auch keine andersartige Beurteilung herbeiführen kann.
Es sprachen somit ganz überwiegende Gründe für ein (ohnehin aus dem gegenständlichen Antrag ableitbares) Vorgehen nach § 17 VwGVG i.V.m. 61 VStG mit der dort geregelten Bestellung eines Rechtsanwaltes als Amtsverteidiger nach § 61 VStG, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer